



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0004 - 0006, DOK 141.7

Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X - Gebühren für Auskünfte aus dem Melderegister in Baden-Württemberg

Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X;

hier: Gebühren für Auskünfte aus dem Melderegister

Bezug: Unser Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 06.12.1982 (vgl. "Aktueller Informationsdienst für die Berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung" Nr. 12/1983 vom 20.12.1982 S. 10)

Mit unserem vorgenannten Schreiben vom 06.12.1982 hatten wir Ihnen Kenntnis von dem Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 08.03.1982 - 5 K 1317/81 - gegeben, in dem entschieden worden war, daß die Stadt Bielefeld im Rahmen der Amtshilfe zugunsten einer Berufsgenossenschaft für eventuelle Regreßansprüche in einer Unfallsache gegen einen Eigentümer Auskünfte aus dem Kataster kostenfrei zu erteilen habe.

Zwischenzeitlich wurden uns das an die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel gerichtete Schreiben der Stadt Karlsruhe vom 11. Mai 1983 - Ko/Kl - sowie das an die Fleischerei-Berufsgenossenschaft gerichtete Schreiben der Landeshauptstadt Stuttgart vom 6. Juni 1983 - 12-13. V rü/we - übermittelt.

In den beiden genannten Schreiben wird jeweils auf das mit dem 01.07.1983 in Kraft tretende neue Meldegesetz für das Land Baden-Württemberg vom 11.04.1983 (Ges.Bl. S. 117 ff.) hingewiesen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Landesgesetzes haben die

Meldebehörden "aus dem Melderegister Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ... zu übermitteln". Hieraus meint beispielsweise die Stadt Karlsruhe den Schluß ziehen zu dürfen (a.a.O., Seite 2, 1. Absatz vor 2.), daß damit die Übermittlung von Meldedaten keine Amtshilfe mehr darstellt. Somit greife beispielsweise § 7 SGB X als Gebührenbefreiungsvorschrift nicht mehr zugunsten der Berufsgenossenschaften ein.

Unabhängig davon sehen wir jedoch keinen Anlaß, angesichts des genannten, am 01.07.1983 in Kraft tretenden bad.-württ.

Landesgesetzes von dem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt (Bejahung von "Amtshilfe" in diesen Fällen, demzufolge kein Eingreifen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 SGB X, daher Eingreifen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit der Folge der Befreiung der anfragenden Berufsgenossenschaften von der Gebührenpflicht) abzugehen.

Vielmehr ist darauf hinzuweisen, daß Bundesrecht das gleiche Sachverhalte regelnde Landesrecht bricht (vgl. Art. 31 GG). Daher bleibt auch weiterhin ein oberstgerichtliches Urteil - sei es des Bundessozialgerichts, sei es des Bundesverwaltungsgerichts - abzuwarten, in dem endlich abschließend zu der Frage Stellung genommen wird, ob in der Erteilung solcher Auskünfte durch Landesbehörden gegenüber Sozialversicherungsträgern (hier: den Berufsgenossenschaften) jeweils ein Fall von "Amtshilfe" zu

erblicken ist oder nicht.

Über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 16.06.1983